



2024/1525

27.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 33/2024

vom 2. Februar 2024

zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens [2024/1525]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/444 der Kommission vom 16. Dezember 2022 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates um Maßnahmen zur Gewährleistung des effektiven Zugangs zu Notdiensten über Notrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 ⁽¹⁾, berichtigt in ABl. L 68 vom 6.3.2023, S. 182, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/468 der Kommission vom 25. November 2022 zur Änderung der Entscheidung 2007/116/EG bezüglich der Reservierung einer weiteren mit 116 beginnenden Rufnummer ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XI des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 5cx (Entscheidung 2007/116/EG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32023 D 0468**: Durchführungsbeschluss (EU) 2023/468 der Kommission vom 25. November 2022 (Abl. L 68 vom 6.3.2023, S. 96)“
2. Nach Nummer 5czsc (Delegierte Verordnung (EU) 2021/654 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
„5czsd. **32023 R 0444**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/444 der Kommission vom 16. Dezember 2022 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates um Maßnahmen zur Gewährleistung des effektiven Zugangs zu Notdiensten über Notrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 (Abl. L 65 vom 2.3.2023, S. 1), berichtigt in ABl. L 68 vom 6.3.2023, S. 182“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2023/444, berichtigt in ABl. L 68 vom 6.3.2023, S. 182, und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/468 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 275/2021 vom 24. September 2021 ⁽³⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. (*)

⁽¹⁾ ABl. L 65 vom 2.3.2023, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 68 vom 6.3.2023, S. 96.

⁽³⁾ ABl. L ...

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN
